

Fischereischein

Die Ausstellung der Fischereischeine wird im Landesfischereigesetz geregelt. (Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22.06.1994 in der jetzt gültigen Fassung).

Folgende Fischereischeine gibt es:

- Jahresfischereischein
- Fünfjahresfischereischein
- Jugendfischereischein
- Sonderfischereischein

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet und eine Fischereiprüfung abgelegt hat, kann wahlweise einen Jahres- oder Fünfjahresfischereischein erhalten.

Die Vollendung des 14. Lebensjahres ist zwingend Voraussetzung für die Ausstellung eines Jahres- oder Fünfjahresfischereischein, auch wenn die Fischereiprüfung bereits vor Vollendung des 14. Lebensjahres abgelegt wurde.

Jugendfischereischein

Der Jugendfischereischein kann nur für Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahre ausgestellt werden. Der Nachweis über die abgelegte Sportfischerprüfung wird für die Ausstellung des Jugendfischereischeines nicht benötigt. Ab dem 14. Lebensjahr können die Jugendlichen die Fischereiprüfung ablegen und erhalten dann einen Jahres- oder Fünfjahresfischereischein.

Sonderfischereischein

Dieser Fischereischein ist für Personen gedacht, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung keine Fischereiprüfung ablegen können. Der Sonderfischereischein kann wahlweise für ein Jahr oder fünf Jahre ausgestellt werden.

Personen die im Besitz eines Jugend- oder Sonderfischereischeines sind, dürfen nur in Begleitung einer Person angeln, die im Besitz der Jahres- oder Fünfjahresfischereischeines sind.

Für die Neuausstellung eines Fischereischeines ist die persönliche Vorsprache erforderlich, da der Fischereischein im Bürgerservice- und Gewerbeamt unterschrieben werden muss. Die Verlängerung kann auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vorgenommen werden.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

Für die Neuausstellung eins Jahres oder Fünfjahresfischereischeines sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Personalausweis oder Reisepass
- Nachweis über Sportfischerprüfung
- ein Passfoto
- Für Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine persönliche Vorsprache erforderlich, da ab diesem Zeitpunkt der Fischereischein selbst unterschrieben werden muss
- Bei Antragstellung von Personen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr ist zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Für die Verlängerung der Ausweise:

- Personalausweis oder Reisepass
- den alten Fischereischein
- Für Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine persönliche Vorsprache erforderlich, da ab diesem Zeitpunkt der Fischereischein selbst unterschrieben werden muss
- Bei Antragstellung von Personen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr ist zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Für die Neuausstellung eines Jugendfischereischeines:

- den Kinderausweis oder eine Geburtsurkunde
- ein Passfoto
- Für Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine persönliche Vorsprache erforderlich, da ab diesem Zeitpunkt der Fischereischein selbst unterschrieben werden muss
- Bei Antragstellung von Personen zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr ist zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Für die Verlängerung des Jugendfischereischeines:

- den Kinderausweis oder eine Geburtsurkunde
- den Jugendfischereischein
- Für Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine persönliche Vorsprache erforderlich, da ab diesem Zeitpunkt der Fischereischein selbst unterschrieben werden muss
- Bei Antragstellung von Personen zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr ist zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
-

Gültigkeit

Der Jahres-, Jugend- und der Sonderfischereischein für 1 Jahr sind jeweils für das laufende Kalenderjahr in dem die Ausstellung oder Verlängerung beantragt wird gültig.

Der Fünfjahres- und der Sonderfischereischein für 5 Jahre sind für das laufende Kalenderjahr und die nächsten 4 Jahre gültig.

Gebühren:

Für die Ausstellung oder Verlängerung des

- | | |
|---|---------|
| ▪ Jahresfischereischein und Sonderfischereischein für 1 Jahr | 16,00 € |
| ▪ Fünfjahresfischereischein und Sonderfischereischein für 5 Jahre | 48,00 € |
| ▪ Jugendfischereischein | 8,00 € |

Öffnungszeiten des Bürgerservice- und Gewerbeamtes:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

jeden 1. und 3. Dienstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Telefonnummer für Rückfragen: 02426 / 101 201